

Bürgermeister D. Gross: Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Bürgermeister Schill, es müssen nothwendig die bereits bestehenden Vorkaufsrechte aufrecht erhalten werden; es ist aber durch die Fassung der Paragraphe nicht vorgeschrieben, daß sie nicht durch freie Einwilligung der Interessenten aufgehoben werden können. Sollten wirklich dergleichen Vorkaufsrechte in einzelnen Fällen den Contrahenten wider ihren Willen aufgedrungen worden sein, so habe ich auch keinen Zweifel, daß bei Anlegung der Hypothekenbücher die Contrahenten selbst die Gelegenheit ergreifen werden, dergleichen Vorkaufsrechte in Wegfall zu bringen. Allein ein Einschreiten von Seiten der Behörden von Amtswegen in solchen Fällen würde wohl sehr bedenklich sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin ebenfalls der Ansicht, welche Herr v. Zedtwitz ausgesprochen hat. Diese Vorkaufsrechte, mögen sie entstanden sein, wie sie wollen, sind doch jedenfalls zu vertragsmäßigen geworden, und deshalb aufrecht zu erhalten. Doch wird den Berechtigten wohl jedenfalls noch gelassen werden, sich deren zu entledigen. Nur habe ich zu bemerken, daß vielleicht die Fassung des Entwurfs hier Zweifel übrig lassen könnte, indem es heißt: „sie bleiben sämmtlich bei Kräften.“ Man könnte das leicht so verstehen, daß selbst mit Einwilligung der Berechtigten sie nicht aufgehoben werden können. Jedoch bescheide ich mich, wenn eine Erläuterung des Herrn Regierungscommissars nicht erfolgen sollte, schon bei dem stillschweigenden Zugeständniß, bei der heutigen Verhandlung, und bei den Erläuterungen, welche bei letzterer über diesen Punkt gegeben worden sind.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin weit entfernt gewesen, die Vorkaufsrechte, insoweit sie durch ausdrücklichen Vertrag der Contrahenten erworben sind, durch eine gesetzliche Bestimmung vernichten zu wollen. Ich habe allerdings auch in der §. gefunden, was der letzte Sprecher gefunden hat. Uebrigens habe ich mir die ganze Angelegenheit so gedacht: Bei Aufstellung der Hypothekenbücher müssen bei Uebertragung dinglicher Rechte und Vorkaufsrechte am Ende wohl die Berechtigten und Betheiligten befragt werden, und da habe ich den Behörden einen Fingerzeig geben wollen, daß sie bei Befragung der Interessenten darauf hinwirken könnten, derartige Vorkaufsrechte womöglich zu beseitigen, und bei einer solchen Befragung würde gewiß in der Hälfte der Fälle dahin zu gelangen sein, daß der Vorkaufsberechtigte auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

Staatsminister No st i z und J ä n c k e n d o r f: Die Motive zu dieser §. sprechen sich so bestimmt über die Absicht der Regierung aus, daß ich in der That Etwas weiter nicht hinzuzusetzen habe. Ich kann mich mit dem ganz einverstehen, was in dieser Hinsicht von mehreren geehrten Sprechern geäußert worden ist.

Präsident v. G e r s d o r f: Es ist von Niemand ein Antrag gestellt worden; ich werde daher sofort die Frage auf Annahme der §. 7 richten. — Wird einstimmig angenommen.

§. 8 des Gesetzes sagt:

§. 8. Hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835,

§. 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden.

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Auf Anfrage an die königlichen Commissarien über einigen Inhalt der künftigen Verordnung betreffende Punkte erhielt die Deputation die Auskunft, wie die Absicht dahin gehe, im Fall die Hypothekenbehörde von der Obrigkeit verschieden sei, erstere, die nach 24 des im §. 8 angezogenen Gesetzes hier competent ist, zur Vernehmung mit der letztern in geeigneten Fällen anzuweisen, auch würde in den §. 5 unter 1—7 gedachten Fällen die Entscheidung der Unterbehörde ohne Berichterstattung überlassen werden.

Wenn endlich nach §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, dem Gerichtshalter zur Pflicht gemacht ist, die von der Gutsherrschaft gefasste Entschließung glaubhaft zu den Acten zu bringen, so dürfte ein Gleiches auch in Fällen, wo es sich nach §. 5 b um Dispensation handelt, in Betreff ihrer Ansicht über deren Nützlichkeit erforderlich sein. Die Deputation beantragt daher, einen desfallsigen Antrag in die zu erlassende Schrift aufzunehmen.

Bürgermeister Schill: Es scheint mir doch hier eine bloße Bezugnahme auf §. 24 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 nicht hinreichend. Nämlich das jetzige Verfahren im Auge behaltend, ist es folgendes: das Dismembrationsgesuch wurde, weil bei ihm civilrechtliche Gegenstände mit in Erwägung kamen, bei der Gerichtsbehörde angebracht. Die Gerichtsbehörde erörterte dann die civilrechtlichen Umstände und gab dann, wie in den Städten, wo die Verwaltungsbehörde von der Gerichtsbehörde getrennt ist, das Dismembrationsgesuch an die Verwaltungsbehörde ab, welche das Weitere besorgte. Hier kommt noch eine dritte Erörterung hinzu. Mir scheint es, als ob hier, wenn die Verwaltungsbehörde von der Gerichtsbehörde getrennt ist, die Verwaltungsbehörde das Nöthige zu erörtern haben würde. Es wird allerdings nicht häufig vorkommen, aber es könnte doch ein Fall eintreten, der einer Entscheidung bedürfte. Nur weil von der Deputation hier eine Bemerkung gemacht worden ist, hielt ich es für überflüssig, Etwas hinzuzufügen.

Referent Prinz J o h a n n: Ich glaube, der Sprecher hat ganz die Ansicht, wie sie die Deputation hat, und wie sie die Regierung in den Erläuterungen ausspricht. In den Fällen, wo solche Trennung stattfindet, würde jedenfalls die Hypothekenbehörde die nächste Behörde sein. Diese würde die Obrigkeit darüber hören und über die einschlagenden Punkte wird allerdings von der Obrigkeit entschieden werden.

v. F r i e s e n: Es scheint mir auch ganz dem Kompetenzgesetze gemäß zu sein, in welchem es heißt: §. 24, Dismembrationsangelegenheiten sind vor der Hypothekenbehörde zu verhandeln. Die in die Verwaltung einschlagenden Punkte haben Verwaltungsbehörden zu reguliren.“ Das ist eben der Fall, den die Deputation vorausgesetzt hat. In Städten ist gewöhnlich das Stadtgericht die Hypothekenbehörde, und der Verwaltungsrath wird diejenige Behörde sein, mit welcher sich die Hypothekenbehörde zu vernehmen hätte.

Präsident v. G e r s d o r f: Die Deputation hat zu §. 8 im